

**Verordnung  
über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen  
(Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung – AbfKoBiV)\*  
Vom 13. September 1996**

Auf Grund des § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe b und des Artikels 14 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. EG Nr. L 194 S. 47) in der durch die Änderungsrichtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (ABl. EG Nr. L 78 S. 32) geänderten Fassung.

## **Inhaltsübersicht**

### **Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Anwendungsbereich

### **Zweiter Abschnitt Form und Inhalt des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz**

- § 2 Abfälle, Abfall-Anfallstellen
- § 3 Verbleib
- § 4 Entsorgungsweg
- § 5 Maßnahmen und Begründungen
- § 6 Standort- und Anlagenplanung bei Eigenentsorgern
- § 7 Abfallwirtschaftskonzept, Abfallbilanzen
- § 8 Form des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz
- § 9 Gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept, gemeinsame Abfallbilanz

### **Dritter Abschnitt Schlußbestimmungen**

- § 10 Ausnahmen
- § 11 Inkrafttreten

- Anlage 1 Formblätter zur Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz
- Anlage 2 Ausnahmen nach § 10

## **Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt Form und Inhalt der für

1. das Abfallwirtschaftskonzept nach § 19 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
  2. die Abfallbilanz nach § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes
- erforderlichen Unterlagen sowie Ausnahmen für bestimmte Abfallarten.

### **Zweiter Abschnitt Form und Inhalt des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz**

#### **§ 2 Abfälle, Abfall-Anfallstellen**

(1) Wer zum Erstellen eines Abfallwirtschaftskonzeptes und einer Abfallbilanz verpflichtet ist (Konzeptpflichtiger, Bilanzpflichtiger), hat in den Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallbilanz

1. die bei ihm anfallenden besonders überwachungsbedürftigen Abfälle und überwachungsbedürftigen Abfälle nach ihrer Art darzustellen und die jeweilige Menge zu ermitteln und
2. die Abfall-Anfallstellen bezüglich der in Nummer 1 genannten Abfälle darzustellen.

(2) Für die Abfälle nach Absatz 1 Nr. 1 sind

1. der Abfallschlüssel und die Abfallbezeichnung nach der EAK-Verordnung vom 13. September 1996 (BGBl. I S.1428) oder der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle vom 10. September 1996 (BGBl. I S.1366) oder der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1377) anzugeben,
2. bei Verwertung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich der Abfallcode und die Abfallbezeichnung nach der Entscheidung 94/774/EG der Kommission vom 24. November 1994 über den einheitlichen Begleitschein gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 310 vom 3. Dezember 1994, S. 70) in der jeweils geltenden Fassung anzugeben,
3. die Menge der nach Nummer 1 oder 2 beschriebenen Abfallarten zu ermitteln, die in den Abfall-Anfallstellen nach Absatz 3 je Standort
  - a) in dem von der Abfallbilanz erfaßten Kalenderjahr angefallen ist und
  - b) in jedem vom Abfallwirtschaftskonzept erfaßten Kalenderjahr voraussichtlich anfallen wird.

(3) Abfall-Anfallstellen sind Betriebsstätten, sonstige ortsfeste Einrichtungen, bauliche Anlagen, Grundstücke oder davon betrieblich unabhängige ortsveränderliche technische Einrichtungen. Die Darstellung der Abfall-Anfallstellen hat zu enthalten:

1. die betriebliche Bezeichnung,
  2. die Erzeugernummer,
  3. soweit es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, die Angabe der Nummer und Spalte des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung,
  4. die Angabe, ob der zuständigen Behörde eine Anzeige nach § 11 der Nachweisverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382) vorliegt.
- (4) Abfallmengen sind im Abfallwirtschaftskonzept und in der Abfallbilanz in Tonnen anzugeben.

### **§ 3 Verbleib**

(1) Der Bilanzpflichtige hat in den Unterlagen zur Abfallbilanz für jede nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 darzustellende Abfallart und für die Abfallmenge nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a die für die Verwertung oder Beseitigung benutzte Anlage (Anlage) und das in der Anlage benutzte Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren nach Anhang II A oder II B des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes anzugeben. Die Angabe einer Anlage, in der Abfall ausschließlich gelagert wird, ist nur zulässig, soweit der Abfall am Ende des von der Abfallbilanz erfaßten Kalenderjahres noch dort gelagert wurde.

(2) Soweit für Teilmengen derselben Abfallart mehrere Anlagen oder unterschiedliche Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren benutzt wurden, sind die zugehörigen Teilmengen der Abfallmenge nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a darzustellen und für jede Teilmenge die Angaben nach Absatz 1 zu machen.

(3) Die Darstellung der Anlage hat zu enthalten:

1. die Angabe des Betreibers der Anlage,
2. die Bezeichnung und Anschrift der Anlage,
3. die Entsorgernummer der Anlage,
4. die Angabe, ob die Anlage
  - a) nach § 13 der Nachweisverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. S. 1382) freigestellt ist,
  - b) im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes eine eigene Anlage ist,
5. bei Verwertung oder Beseitigung in einer Anlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Angabe des Einfuhrstaates nach der Entscheidung 94/774/EG der Kommission vom 24. November 1994 über den einheitlichen Begleitschein gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 310 vom 3. Dezember 1994, S. 70) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Konzeptpflichtige hat in den Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept den vorgesehenen Verbleib für jede nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 darzustellende Abfallart in jedem vom Abfallwirtschaftskonzept erfaßten Kalenderjahr entsprechend den Absätzen 1 und 3 darzustellen. Die Angabe einer Anlage, in der der Abfall ausschließlich gelagert werden soll, ist nicht zulässig. Soweit die Angabe einer Anlage nicht möglich ist, hat der Konzeptpflichtige den Typ der vorgesehenen Anlage anzugeben.

(5) Soweit eine Verwertung oder Beseitigung außerhalb einer Anlage durchgeführt wurde oder durchgeführt werden soll, sind die Absätze 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der Anlage der Ort der Entsorgung anzugeben ist. Soweit die Abfälle einem Einsammler übergeben wurden oder übergeben werden sollen, ist der Einsammler sowie in der Abfallbilanz der Abfallentsorger anzugeben.

#### § 4 Entsorgungsweg

(1) Der Entsorgungsweg ist durch den Verbleib nach § 3 Abs. 4 und ergänzende Angaben darzustellen. Dazu hat der Konzeptpflichtige in den Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept die folgenden ergänzenden Angaben zu machen:

1. die, in den für die Abfallart vorgesehenen Anlagen nach § 3, zu entsorgende Teilmenge der Abfallmenge nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b für jedes vom Abfallwirtschaftskonzept erfaßte Kalenderjahr,
2. die, in den für die Abfallart vorgesehenen Anlagen nach § 3, von ihm angestrebten
  - a) energetisch zu verwertenden oder zum Zwecke der energetischen Verwertung zu behandelnden,
  - b) stofflich zu verwertenden oder zum Zwecke der stofflichen Verwertung zu behandelnden,
  - c) abzulagernden oder zum Zwecke der Ablagerung zu behandelnden,
  - d) weder stofflich oder energetisch zu verwertenden, zum Zwecke der stofflichen oder energetischen Verwertung zu behandelnden, abzulagernden noch zum Zwecke der Ablagerung zu behandelnden Anteile; diese Anteile sind als vom Hundertsatz der Gesamtmenge der vom Konzeptpflichtigen für die Anlage und das Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren vorgesehenen Abfälle anzugeben, soweit für diese Abfälle dieselben Anteile angestrebt werden,
3. für den Anteil nach Nummer 2 Buchstabe d das Ziel der endgültigen Verwertung oder Beseitigung unter Angabe des Verfahrens nach Anhang II A oder II B des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes; Ziele können sein
  - a) die Ablagerung,
  - b) die Substitution von Rohstoffen durch das Gewinnen von Stoffen aus dem Abfall,
  - c) die Nutzung der stofflichen Eigenschaften des Abfalls für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke mit Ausnahme der unmittelbaren Energierückgewinnung oder
  - d) die energetische Verwertung.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 5 Satz 1 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß statt der Anlage der Ort der Entsorgung anzugeben ist. Absatz 1 Nr. 2 und 3 finden keine Anwendung im Falle des § 3 Abs. 5 Satz 2.

## **§ 5 Maßnahmen und Begründungen**

(1) Der Konzeptpflichtige hat in den Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept für jede nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 darzustellende Abfallart die getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verwertung und zur Beseitigung, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 und 10 bis 12 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, darzustellen.

(2) Der Konzept- und Bilanzpflichtige hat in den Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallbilanz zu begründen, wenn für eine nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 darzustellende Abfallart und die zugehörige Abfallmenge nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, unter Berücksichtigung der nach Absatz 1 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung, die Notwendigkeit zur Beseitigung besteht.

## **§ 6 Standort- und Anlagenplanung bei Eigenentsorgern**

(1) Soweit der Konzeptpflichtige Eigenentsorger ist, hat er in den Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept, zusätzlich zu den vorgesehenen Entsorgungswegen, bei der Darstellung der notwendigen Standort- und Anlagenplanung sowie ihrer zeitlichen Abfolge anzugeben, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt eine eigene Entsorgungsanlage innerhalb der vom Abfallwirtschaftskonzept erfaßten Kalenderjahre

1. in Betrieb oder

2. längerfristig außer Betrieb  
genommen werden soll. Soweit eine Anlage erstmalig in Betrieb genommen werden soll, ist zusätzlich der Zeitpunkt der Antragstellung anzugeben.

(2) In den Unterlagen zur notwendigen Standort- und Anlagenplanung sowie ihrer zeitlichen Abfolge hat der Konzeptpflichtige darzulegen, ob und inwieweit die eigenen Entsorgungsanlagen in jedem vom Abfallwirtschaftskonzept erfaßten Kalenderjahr zur Entsorgung der bei ihm anfallenden Abfälle zur Verfügung stehen.

## **§ 7 Abfallwirtschaftskonzept, Abfallbilanz**

(1) Soweit Abfälle des Konzeptpflichtigen in verschiedenen Standorten anfallen, ist für jeden Standort ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen. Für den Begriff des Standortes ist die Begriffsbestimmung des Artikels 2 Buchstabe k der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. vom 10. Juli 1993 EG Nr. L 168 S. 1) entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Erstellung von Abfallbilanzen gilt Absatz 1 entsprechend. Sind einem Standort im Rahmen der Abfallüberwachung mehrere Erzeugernummern zugeordnet, ist für jede einer Erzeugernummer zugeordneten Abfallanfallstelle eine gesonderte Teil-Bilanz zu erstellen.

## § 8

### Form des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz

(1) Der Konzept- und Bilanzpflichtige kann das Abfallwirtschaftskonzept und die Abfallbilanz unter Verwendung der Formblätter der Anlage 1 darstellen; nach dieser Verordnung geforderte und über die Formblätter hinausgehende Darstellungen sind formlos vorzunehmen.

(2) Alle Eintragungen in den Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallbilanz müssen leserlich in deutscher Sprache mit Druck, Schreibmaschine, Kugelschreiber oder einem sonstigen Schreibgerät mit dauerhafter Schrift vorgenommen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht unleserlich gemacht werden, ohne daß gleichzeitig kenntlich gemacht wird, ob dies bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später erfolgt ist.

(3) Der Konzept- und Bilanzpflichtige kann die Unterlagen in digitalisierter Form aufbereiten. In diesem Fall ist statt der Eintragung in den Unterlagen eine geordnete Speicherung aller aufzunehmenden Angaben sicherzustellen.

(4) Die zuständige Behörde und der Konzept- und Bilanzpflichtige können die Struktur der digitalisierten Aufbereitung sowie die Form der Datenübergabe vereinbaren.

(5) Die Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallbilanz sind im Falle der Aufbereitung in digitalisierter Form vor der Übergabe an die zuständige Behörde vom Konzept- und Bilanzpflichtigen zu speichern.

(6) Eine Umwelterklärung, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. vom 10. Juli 1993 EG Nr. L 168 S. 1) abgegeben und für gültig erklärt ist, wird als Abfallwirtschaftskonzept oder dessen Fortschreibung und als Abfallbilanz anerkannt, wenn die der Umwelterklärung zugrundeliegende Umweltbetriebsprüfung die Anforderungen der §§ 19 und 20 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und dieser Verordnung erfüllt.

## § 9

### Gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept, gemeinsame Abfallbilanz

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag zulassen, daß mehrere Abfallerzeuger ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept und eine darauf bezogene gemeinsame Abfallbilanz erstellen, wenn

1. sie im wesentlichen Abfälle, die denselben Abfallschlüsseln zuzuordnen sind, erzeugen,
2. sie in demselben Land tätig sind,
3. die Abfälle aus vergleichbaren Herkunftsbereichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten stammen.

§ 7 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Soweit sich Abfallerzeuger an einem gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzept und einer gemeinsamen Abfallbilanz beteiligen, muß erkennbar sein, welche Angaben sich auf den einzelnen Abfallerzeuger beziehen und welche Abfallerzeuger konzept- und bilanzpflichtig sind.

### **Dritter Abschnitt Schlußbestimmungen**

#### **§ 10 Ausnahmen**

Für die in der Anlage 2, Spalte 1, genannten Abfälle gelten die Vorschriften dieser Verordnung nach Maßgabe der in der Anlage 2, Spalte 2, getroffenen Regelungen.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. September 1996

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Angela Merkel

## Anlage 1 zu § 8 Abs. 1

### **Formblätter<sup>\*)</sup> zur Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz**

Hinweis

Die Formblätter werden außer im Rahmen der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung auch für Zwecke anderer Verordnungen genutzt. Von daher sind die Ausfüllanweisungen der einzelnen Felder zu beachten.

Bei Verwendung von Formblättern zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen sind die nachfolgend genannten Angaben erforderlich:

#### **Deckblatt Abfallwirtschaftskonzept/Abfallbilanz (KB)**

- mit
1. Angaben zum Konzept-/Bilanzpflichtigen,
  2. Angaben zu den Betriebsbeauftragten für Abfall,
  3. Angabe der dem Deckblatt beigefügten Anlagen zum Abfallwirtschaftskonzept/Abfallbilanz;

#### **Formblatt Verantwortliche Erklärung (VE)**

- mit
1. Angaben zur Abfallherkunft,
  2. Angaben zur Abfallbeschreibung,
  3. Angaben zu den jährlich anfallenden Abfallmengen;

#### **Formblatt Annahmeerklärung (AE)**

- mit
1. Angaben zum Abfallentsorger,
  2. Angaben zur Entsorgungsanlage,
  3. Angaben zum Entsorgungsverfahren;

#### **Formblatt Eigenentsorgung (EE)**

- mit
- Angaben zur Anlagenplanung, zugleich Darstellung der Entsorgungswege für Eigenentsorger;

#### **Formblatt Beiblatt Eigenentsorgung (BE)**

- mit
- ergänzenden Angaben zur Darstellung der Entsorgungswege für Eigenentsorger bei weiteren Abfällen;

#### **Formblatt Entsorgungswege/Verbleib (EV)**

- mit
- Angaben zur Darstellung der Entsorgungswege für Abfallerzeuger, die nicht Eigenentsorger sind.

\*) Hinweise zur Gestaltung der Formblätter

1. Die Formblätter sind verkleinert wiedergegeben und in dieser Größe weder maschinenlesbar noch mit Schreibmaschine oder EDV zu beschriften. Zur ordnungsgemäßen Verwendung sind die Formblätter auf das Format DIN A4 im Verhältnis 84:100 zu vergrößern.
2. Sämtliche Feldbegrenzungen und Rasterflächen sind vorzugsweise im Farbton HKS 6N zu drucken. Die Rasterflächen dürfen 60 % vom Volltonwert nicht überschreiten. Sämtliche Schriften, Nummern und der Passer sind schwarz zu drucken.

# Ausdruck der Formulare

## zur Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung

in schreibgerechter,  
EDV-gerechter,  
maschinenlesbarer

Adaption der Verordnungsvorgaben,  
wie es vom Gesetzgeber gefordert wird.

Die folgenden Dokumente wurden erstellt mit SES-David<sup>®</sup>,  
der Software für das Abfallmanagement.

[www.ses-software.de](http://www.ses-software.de)

<input type="checkbox"/>	<b>Abfallwirtschaftskonzept</b>	für die Jahre	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	zu Nr.	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	<b>Abfallbilanz</b>	für das Jahr	<input type="text"/>				
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen							(im Falle der §§ 44, 47 KrW-/AbfG nicht vom Antragsteller auszufüllen)

<b>1</b>	<b>Angaben zum Konzept-/Bilanzpflichtigen</b>	Für interne Vermerke der Behörde
1.1	Firma / Körperschaft	
1.2	Straße	Hausnr.
1.3	PLZ	Ort
1.4	Ansprechpartner	
1.5	Telefon	Telefax

<b>2</b>	<b>Betriebsbeauftragte(r) für Abfall</b>	
2.1	Lfd.Nr. <sup>1)</sup> Name BA	
	Telefon	Telefax
2.2	Lfd.Nr. <sup>1)</sup> Name BA	
	Telefon	Telefax
2.3	Lfd.Nr. <sup>1)</sup> Name BA	
	Telefon	Telefax
Fortsetzung weiterer Betriebsbeauftragter auf formlosem Einlegeblatt		

<b>3</b>	<b>Anlagen</b>	
Das Abfallwirtschaftskonzept / Die Abfallbilanz besteht aus:		
3.1	<input type="checkbox"/> Formblättern	Verantwortliche Erklärung (VE)
3.2	<input type="checkbox"/> Formblättern	Entsorgungserklärung (AE)
3.3	<input type="checkbox"/> Formblättern	Eigenentsorgung (EE)
3.4	<input type="checkbox"/> Formblättern	Beiblatt Eigenentsorgung (BE)
3.5	<input type="checkbox"/> Formblättern	Entsorgungswege / Verbleib (EV)
3.6	<input type="checkbox"/> Einlegeblättern	(formlos)
3.7	Wir versichern, das Abfallwirtschaftskonzept / die Abfallbilanz entsprechend der Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte / Abfallbilanzen aufgestellt zu haben.	
3.8	Ort	Datum Tag, Monat, Jahr
		Rechtsverbindliche Unterschrift des Konzept-/Bilanzpflichtigen

1) Bitte fortlaufend nummerieren

<b>Verantwortliche Erklärung für Nachweise</b>	<input type="checkbox"/>	<b>zu Nr.</b> <input type="text"/>
<b>Abfallbeschreibung für Abfallwirtschaftskonzept</b>	<input type="checkbox"/>	(nicht vom Antragsteller auszufüllen, bei Konzept/Bilanz aus Deckblatt zu übertragen)
<b>Abfallbeschreibung für Abfallbilanz</b>	<input type="checkbox"/>	Ifd.Nr. <input type="text"/> VE <sup>1)</sup> <input type="text"/>
<b>Abfallbeschreibung für Anzeige nach § 11 NachwV</b> (auszufüllen durch den Abfallerzeuger)	<input type="checkbox"/>	Folgeblatt ist beigefügt <input type="checkbox"/>
		Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen Für jede Anfallstelle und für jeden Abfallschlüssel gesondert ausfüllen.

<b>1 Abfallherkunft</b> (nicht ausfüllen bei Sammelentsorgung)	Für interne Vermerke der Behörde
1.1 Bezeichnung der Anfallstelle <sup>2)</sup>	
1.2 Anlage ist nach BImSchG, Nr. <input type="text"/> Spalte <input type="text"/> des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigt.	
Anlagennummer nach BImSchG-Genehmigung <input type="text"/>	
Zuständiger Betriebsbeauftragter für Abfall Ifd. Nr. <input type="text"/> BA (aus Deckblatt für Konzept/Bilanz)	
1.3 Straße oder Koordinaten <input type="text"/>	Erzeugernummer <input type="text"/>
1.4 PLZ <input type="text"/> Ort <input type="text"/>	
1.5 Ansprechpartner <input type="text"/>	
1.6 Telefon <input type="text"/> Telefax <input type="text"/>	
1.7 Die Anzeige gemäß § 11 NachwV für die Anfallstelle liegt der zuständigen Behörde vor: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
wenn ja, Anzeigenummer <input type="text"/>	

<b>2 Abfallherkunft</b> (nicht ausfüllen bei Sammelentsorgung)	
2.1 Bundesland / Bundesländer in dem / denen der Abfall eingesammelt wird	
2.2 Beförderernummer	
Name <input type="text"/>	
Straße oder Koordinaten <input type="text"/>	
PLZ <input type="text"/> Ort <input type="text"/>	
Ansprechpartner <input type="text"/>	
Telefon <input type="text"/> Telefax <input type="text"/>	

1) Bitte fortlaufend numerieren.

2) Betriebsstätte, sonstige ortsfeste Einrichtung, bauliche Anlage, Grundstück oder davon betrieblich unabhängige ortsveränderliche technische Einrichtung.

		zu Nr. _____	
		(nicht vom Antragsteller auszufüllen, bei Konzept/Bilanz aus Deckblatt zu übertragen)	
		lfd.Nr. _____	VE <sup>1)</sup> _____
<b>3</b>	<b>Abfallbeschreibung</b>	Für interne Vermerke der Behörde	
3.1	Betriebsinterne Bezeichnung _____		
	Abfallschlüssel <sup>3)</sup> _____ Code <sup>4)</sup> _____ (Nur bei Konzept/Bilanz bei Verbringung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland)		
	Abfallbezeichnung <sup>3)</sup> _____		
3.2	Abfall wurde vorbehandelt: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
<b>Abfallbeschreibung (Fortsetzung)</b> (Nur ausfüllen bei VE für Nachweise)			
3.3	Konsistenz: <input type="checkbox"/> fest <input type="checkbox"/> stichfest <input type="checkbox"/> pastös/schlammig/breiig <input type="checkbox"/> staubförmig <input type="checkbox"/> flüssig		
3.4	Geruch _____ Farbe _____		
3.5	Deklarationsanalyse (n) ist/sind beigefügt (nicht für Konzept/Bilanz): Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
<b>4</b>	<b>Anfall und Abgabe des Abfalls</b>		
4.1	Menge des Anfalls	Bilanzjahr/	
4.2	Abgabehäufigkeit <sup>5)</sup>	1. Konzeptjahr 2. Konzeptjahr 3. Konzeptjahr 4. Konzeptjahr 5. Konzeptjahr	
	einmalig <input type="checkbox"/>	_____ t/a	
	mehrmalig <input type="checkbox"/>	_____ t/a	
<b>5</b>	<b>Verantwortliche Erklärung</b> (Nur ausfüllen bei VE für Nachweise)		
5.1	Wir versichern, daß die in dieser Verantwortlichen Erklärung gemachten Angaben zutreffen. Wir werden nur Abfälle zur Entsorgung bereitstellen, die den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung entsprechen.		
5.2	Ort _____	Datum Tag, Monat, Jahr _____	Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallerzeugers _____

<sup>3)</sup> Nach EAK-Verordnung, Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle oder Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung.

<sup>4)</sup> Code gemäß Anhang II-IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. 2. 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft.

<sup>5)</sup> Nur ausfüllen bei Verwertung

Nur ausfüllen bei VE für Nachweise

<input type="checkbox"/>	<b>Annahmeerklärung für Nachweise</b>	zu Nr. _____
<input type="checkbox"/>	<b>Angaben zur Entsorgung für Abfallwirtschaftskonzept</b>	(nicht vom Antragsteller auszufüllen, bei Konzept/Bilanz aus Deckblatt zu übertragen)
<input type="checkbox"/>	<b>Angaben zur Entsorgung für Abfallbilanz</b>	lfd.Nr. _____ VE <sup>1)</sup>
<input type="checkbox"/>	<b>Angaben zur Entsorgung für Antrag auf Freistellung nach § 13 NachwV</b> (auszufüllen durch den Abfallentsorger / Konzeptpflichtigen / Bilanzpflichtigen)	Folgeblatt ist beigefügt <input type="checkbox"/>
		Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen

<b>1</b>	<b>Angaben zum Abfallentsorger</b>	Für interne Vermerke
1.1	Firma _____ _____	
1.2	Straße _____ _____	Hausnr. _____
1.3	PLZ _____ Ort _____	

<b>2</b>	<b>Entsorgungsanlage (bestehende Anlage, für Konzept auch geplante Anlage)</b>	
2.1	Entsorgungsverfahren <sup>1)</sup> R <input type="checkbox"/> oder D <input type="checkbox"/>	
2.2	Eigenentsorgung i. S. des § 19 Abs. 1 Nr. 4 KrW-/AbfG <input type="checkbox"/> (Falls zutreffend, Formblatt Eigenentsorgung ausfüllen)	
2.3	Bezeichnung der Entsorgungslage _____ _____	Entsorgernummer _____
2.4	Straße _____ _____	Hausnr. _____
2.5	Staat <sup>2)</sup> _____ PLZ _____ Ort _____	
2.6	Ansprechpartner _____	
2.7	Telefon _____ Telefax _____	
2.8	Die Anlage ist gemäß § 13 NachwV freigestellt: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> wenn ja, Freistellungsnummer _____	
2.9	Auflistung und Beschreibung der Abfälle nach Art, Beschaffenheit und Menge bei Anträgen nach § 13 NachwV auf gesondertem Blatt nach Maßgabe der zuständigen Behörde.	

1) Verfahrensangabe nach Anhang IIA oder IIB des KrW-/AbfG.

2) Ländercode nach der Entscheidung 94/774/EG der Kommission vom 24. November 1994 über den einheitlichen Begleitschein gemäß der Entscheidung des Rates (EWG) Nr. 259/93.

		zu Nr. _____	
		(nicht vom Antragsteller auszufüllen, bei Konzept/Bilanz aus Deckblatt zu übertragen)	
		lfd.Nr. _____	AE _____
<b>3</b>	<b>Entsorgungsverfahren</b> (nur für Konzepte ausfüllen)	Für interne Vermerke	
3.1	Die in der Anlage eingebrachten Abfälle werden zu <input type="checkbox"/> v.H. stofflich verwertet <input type="checkbox"/> v.H. energetisch verwertet <input type="checkbox"/> v.H. beseitigt <input type="checkbox"/> v.H. weder verwertet noch beseitigt		
3.2	Der weder verwertete noch beseitigte Anteil soll in einem Verfahren nach <input type="checkbox"/> § 11 entsorgt werden.		
3.3	Anlagentyp oder Branche gemäß § 3 Abs. 4 AbfKoBIV (soweit noch keine konkrete Anlage benannt werden kann) <input type="text"/>		
<b>4</b>	<b>Annahmeerklärung</b> (nur ausfüllen bei AE für Nachweise)		
4.1	Wir versichern, daß die Angaben zutreffen. Die Anlage ist für die Entsorgung des deklarierten Abfalls gemäß Verantwortlicher Erklärung lfd. Nr. <input type="text"/> VE bis <input type="text"/> VE zugelassen. Wir versichern, daß die Abfälle in unserer Anlage ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder gemeinwohlverträglich beseitigt werden. Wir sind bereit, den deklarierten Abfall anzunehmen		
4.2	Ort <input type="text"/>	Datum Tag, Monat, Jahr <input type="text"/>	Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallentsorgers <input type="text"/>
<div style="font-size: 4em; opacity: 0.5; transform: rotate(-45deg); position: absolute; top: 50%; left: 50%;">M u S</div>			

3) Verfahrensangabe nach Abhag IIA oder IIB des KrW-/AbfG.





### Zuordnung der Abfälle zu Entsorgungsanlagen

zu Nr.   
(aus Deckblatt zu übertragen)

Entsorgungswege für Abfallwirtschaftskonzept

im Inland

Verbleib für Abfallbilanz

außerhalb der Bundesrepublik Deutschland <sup>1)</sup>

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen. Nicht für Eigenentsorger zur Darstellung der Entsorgungswege für Abfallwirtschaftskonzept zu verwenden.

Für interne Vermerke der Behörde

		Bilanzjahr				
		1. Konzeptjahr	2. Konzeptjahr	3. Konzeptjahr	4. Konzeptjahr	5. Konzeptjahr
Blatt Nr.	<input type="text"/> <sup>2)</sup>					
Abfallschlüssel	Lfd.Nr.					
<input type="text"/>	<input type="text"/> AE <sup>3)</sup>					t/a <sup>4)</sup>
Abfallschlüssel	Lfd.Nr.					
<input type="text"/>	<input type="text"/> AE <sup>3)</sup>					t/a <sup>4)</sup>
Abfallschlüssel	Lfd.Nr.					
<input type="text"/>	<input type="text"/> AE <sup>3)</sup>					t/a <sup>4)</sup>
Abfallschlüssel	Lfd.Nr.					
<input type="text"/>	<input type="text"/> AE <sup>3)</sup>					t/a <sup>4)</sup>
Abfallschlüssel	Lfd.Nr.					
<input type="text"/>	<input type="text"/> AE <sup>3)</sup>					t/a <sup>4)</sup>
Abfallschlüssel	Lfd.Nr.					
<input type="text"/>	<input type="text"/> AE <sup>3)</sup>					t/a <sup>4)</sup>
Abfallschlüssel	Lfd.Nr.					
<input type="text"/>	<input type="text"/> AE <sup>3)</sup>					t/a <sup>4)</sup>
Abfallschlüssel	Lfd.Nr.					
<input type="text"/>	<input type="text"/> AE <sup>3)</sup>					t/a <sup>4)</sup>
Abfallschlüssel	Lfd.Nr.					
<input type="text"/>	<input type="text"/> AE <sup>3)</sup>					t/a <sup>4)</sup>
Abfallschlüssel	Lfd.Nr.					
<input type="text"/>	<input type="text"/> AE <sup>3)</sup>					t/a <sup>4)</sup>
Abfallschlüssel	Lfd.Nr.					
<input type="text"/>	<input type="text"/> AE <sup>3)</sup>					t/a <sup>4)</sup>
Abfallschlüssel	Lfd.Nr.					
<input type="text"/>	<input type="text"/> AE <sup>3)</sup>					t/a <sup>4)</sup>
Abfallschlüssel	Lfd.Nr.					
<input type="text"/>	<input type="text"/> AE <sup>3)</sup>					t/a <sup>4)</sup>

M U S T E R

Folgeblatt ist beigelegt

1) Entsorgung im Inland und außerhalb der Bundesrepublik ist auf jeweils gesondertem Formblatt darzustellen.

2) Bitte fortlaufend nummerieren.

3) Ankreuzen, wenn Anfallstelle in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Entsorgung steht.

4) Einzutragen sind die in die Entsorgungsanlage nach Formblatt Annahmeerklärung (AE) einzubringenden Abfall-Teilmengen der aus den Formblättern Verantwortliche Erklärung (VE) ermittelten Gesamtmenge der Abfälle gleichen Abfallschlüssels.

## Anlage 2 (zu §10)

### Ausnahmen nach § 10

Spalte 1	Spalte 2
1. Beton aus Straßenaufbruch zur Verwertung (Abfallschlüssel 170101 nach der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung vom 10. September 1996 (BGBl. S. 1397).	Auf die in Spalte 1 Nr. 1 genannten Abfälle finden die Regelungen dieser Verordnung keine Anwendung.
2. Abfälle, die unmittelbar und üblicherweise durch Maßnahmen der Grundlagenforschung anfallen.	Die in Spalte 1 Nr. 2 genannten Abfälle können auf Antrag befristet oder dauerhaft von den Regelungen dieser Verordnung ausgenommen werden.
3. Abfälle von Abfallerzeugern mit wechselnden Einsatzstellen und nicht vorhersehbaren Eigentums- und Besitzverhältnissen an den erzeugten Abfällen, insbesondere Abfälle aus Bautätigkeit als Dienstleistungstätigkeit.	(1) Abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b ist für die in Spalte 1 Nr. 3 genannten Abfälle im Abfallwirtschaftskonzept eine Ermittlung nicht erforderlich.  (2) Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist für die in Spalte 1 Nr. 3 genannten Abfälle im Abfallwirtschaftskonzept die Darstellung der Abfall-Anfallstellen nicht erforderlich.
4. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle, von denen weniger als 100 kg, oder überwachungsbedürftige Abfälle, von denen weniger als 50 Tonnen, in einem Kalenderjahr anfallen.	(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 bedarf es für die in Spalte 1 Nr. 4 genannten Abfälle keiner Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen.  (2) Abweichend von § 5 Abs. 2 bedarf es für die in Spalte 1 Nr. 4 genannten Abfälle keiner Begründung der Notwendigkeit der Beseitigung.
5. Abfälle aus Abfall-Anfallstellen von Abfallerzeugern im Sinne der § 44 Abs. 1 oder § 47 Abs. 1 des KrW-/AbfG.	(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 sind für die in Spalte 1 Nr. 5 genannten Abfälle die Formblätter der Anlage 1 zu verwenden. Die Darstellung der Abfall-Anfallstellen in Listenform ist zulässig.  (2) Abweichend von § 8 Abs. 4 ist für die in Spalte 1 Nr. 5 genannten Abfälle die Struktur der digitalisierten Aufbereitung sowie die Form der Datenübergabe mit der zuständigen Behörde abzustimmen.